

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

26. April 2019
GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0040-VII.4/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2019 unter der Zl. 2983/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den entwicklungspolitischen Beirat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der „Beirat für Entwicklungspolitik“ wurde mit Wirkung vom 5. April 2018 für die Dauer von drei Jahren neu bestellt. Die konstituierende Sitzung des Beirats fand am 28. Juni 2018 statt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Der Beirat ist gemäß § 21 des Entwicklungszusammenarbeits-Gesetzes (EZA-G) als beratendes Organ der jeweiligen Außenministerin bzw. des Außenministers eingerichtet. Seine Mitglieder werden von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister persönlich ernannt und sind ehrenamtlich tätig. Die aktuelle Frauenquote beträgt 38 %.

Aktuell setzt sich der Beirat aus folgenden Mitgliedern zusammen: Mag. Erwin Eder, Mag. Roman Haider, Mag. Daniela Knieling, Em. Univ.-Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb, DI Florian Leregger, DI Johanna Mang, Mag. Elfriede-Anna More, Mag. Martina Neuwirth, Univ.-Doz. Mag. Dr. Andreas J. Obrecht, Dr. Michael Staudinger, Dr. Markus Tschank, Mag. Harald Waiglein und Mag. Michael Wancata.

Laut Geschäftsordnung erfolgt die Bestellung für einen Zeitraum von drei Jahren. Aufgrund der abgelaufenen Funktionsperiode war der Beirat 2018 neu zu bestellen. Diese Neubestellung wurde nicht aktiv kommuniziert, dazu gibt es auch keine gesetzliche Verpflichtung.

- 2 -

Zu den Fragen 6 bis 9:

Der Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Tagesordnung orientiert sich an aktuellen Fragestellungen sowie an Themen, die für das Ressort von besonderer Relevanz sind. Empfehlungen haben nur beratenden Charakter. Verpflichtend ist lediglich die Anhörung zum Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik vor Beschlussfassung durch die Bundesregierung (§ 23 EZA-G). Diese ist selbstverständlich erfolgt.

Dr. Karin Kneissl

